

Kanalisations-Zweckverband

„Schwarzachgruppe“

Gufidauner Str. 16b, 90592 Schwarzenbruck

Antrag auf Stundung:

- Zahlungsaufschub** (bis max. 6 Monate)
- Ratenzahlung** (max. 12 Monate)
(bitte entsprechend ankreuzen)

Antragsteller/Pflichtiger: (Vor- und Zuname, Anschrift, PK oder Bescheid-Nummer):

Objekt/Fl.-Nr./Gemarkung:

Folgende Forderung steht zur Zahlung offen:

Bezeichnung der Forderung:

Bescheid-Nummer:

Fällig am: _____ über _____ €

Begründung für diesen Antrag:

Ich/Wir beantrage(n) Zahlungsaufschub/Ratenzahlung mit folgendem Zahlungsvorschlag:

Zahlungsbeginn ab/am:		
Höhe der Rate:		€
monatlich: <input type="checkbox"/>	zum 1. des Monats <input type="checkbox"/>	zum 15. des Monats <input type="checkbox"/>
anderer Zeitraum:		

Wir weisen darauf hin, dass bei Stundung/Ratenzahlung/Zahlungsaufschub Zinsen erhoben werden. Darüber hinaus behalten wir uns vor, in Einzelfällen eine Vermögensauskunft und eine Einnahmen-/Ausgabenauskunft einzufordern um die Angaben und Gründe prüfen zu können.

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

Interner Vermerk:

Bearbeitet durch/am:.....

Genehmigt durch/am:.....

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.kzv-schwarzachgruppe.de/datenschutz

Hinweis zum Antrag auf Stundung

Voraussetzung zur Gewährung einer Stundung

Eine Stundung kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer besonderen Härte gewährt werden. Diese erhebliche Härte muss aber eine weit größere Härte sein, als die wirtschaftliche Härte, die vielfach mit der Pflicht zum Zahlen von Steuern verbunden ist. Vor Beantragung einer Stundung sollten Sie deshalb alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. durch die Aufnahme eines Kredits) ausgeschöpft haben. Zumutbare Einschränkungen in der Lebensführung müssen hingenommen werden. Die Höhe monatlicher Raten sollte an der oberen Grenze Ihrer Leistungsfähigkeit orientiert werden.

Um in Einzelfällen über den Antrag entscheiden zu können, wird ggf. ein Nachweis Ihrer gesamten monatlichen Einnahmen und Ausgaben benötigt. Diese sind durch entsprechende Belege nachzuweisen (z.B. Einkommensteuerbescheid, aktuelle Gehaltsmitteilungen, Kontoauszüge etc.) Sofern die Forderung innerhalb eines Jahres getilgt wird, reicht die glaubhafte Darstellung Ihrer derzeitigen Liquidität als Nachweis aus.

Da Sie als Beitragsschuldner/Beitragsschuldnerin mit Ihrem gesamten persönlichen Vermögen haften, können auch Angaben über evtl. Sparguthaben oder ähnliche Vermögenswerte (Aktien, Wertpapiere usw.) erforderlich werden. Sollten keine derartigen Mittel zur Verfügung stehen, ist dies mitzuteilen.

Verzinsung des gestundeten Betrages

Der gestundete Betrag ist mit 2% über den aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Zinsbescheid erfolgt nach Bezahlung des gestundeten Betrages bzw. der bezahlten Raten. Die Festsetzung unterbleibt, wenn die Zinsen weniger als EUR 10,00 betragen.

Folgen einer Ablehnung

Sollte die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen, sind Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren zu entrichten, soweit der angeforderte Betrag nicht bis zum Fälligkeitstag bei der Verbandskasse eingegangen ist.

Verspätete Antragstellung

Sollte der Antrag auf Stundung nach dem Fälligkeitstag beim Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ eingehen, sind Säumniszuschläge für den Zeitraum ab Fälligkeitstag bis zum Eingang Ihres Antrages zu entrichten, und zwar auch dann, wenn Ihrem Antrag widersprochen wurde.